

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Kammergericht  
Elßholzstraße 30 - 33

10781 Berlin

**per beA**

Berlin, 16. Juni 2025

**Unser Zeichen: 25-0177**

**In dem Rechtsstreit**

**Schulte-Frohlinde, Robert ./i. Campact e.V.**

**- 10 U 13/25 –**

bedanken wir uns für die Fristverlängerung. Namens und im Auftrag der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend „Kläger“) beantragen wir,

**die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 13. Januar 2025, Az. 2 O 325/24 eV, zurückzuweisen und die mit diesem Urteil erlassene einstweilige Verfügung zu bestätigen.**

**Begründung:**

Vorab erklären wir, dass einer Entscheidung durch den Einzelrichter aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegenstehen.

Die angegriffene Entscheidung krankt nicht an Rechtsfehlern im Sinne des § 513 ZPO. Das Urteil der 2. Zivilkammer ist zu Recht ergangen. Der Kläger hat den ausgeurteilten Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten. Die Einwendungen des Verfügungsbeklagten und Berufungsklägers (nachfolgend „Beklagter“) greifen nicht durch.

Dr. Martin Jaschinski <sup>1</sup>  
Sebastian Biere <sup>1</sup>  
Oliver Brexl <sup>1</sup>  
Thorsten Feldmann, LL.M. (UCLA) <sup>2</sup>  
Dr. Till Jaeger <sup>2</sup>  
Thomas Nuthmann <sup>1</sup>  
Julian Höppner, LL.M. (Edinburgh) <sup>3</sup>  
Robert Weist  
Dr. Jeannette Viniol, LL.M. (Warwick) <sup>1</sup>  
Dr. Michael Funke <sup>3</sup>  
Dr. Bernd Weichhaus, LL.M. (London)  
Marie Lenz, LL.M. (Edinburgh)  
Martin Michel  
David Andrew Copland, Attorney at Law <sup>4</sup>  
Dr. Zeynep Balazünbül  
Felix Plundrich  
Karen Schiefelbein  
Hannah Stegmaier  
Marta Antochewicz, LL.M. (Viadrina)  
Jan Zielke  
Sebastian Wasner  
Fee Rübener  
Dr. Lisa Käde, B.Sc.  
Hanna Junghans  
Dr. Wiebke Fröhlich  
Josefine Moritz  
Susanna Ott, LL.M. (Shanghai/Berlin)  
Antonia Witter, LL.M. (Utrecht)

<sup>1</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
<sup>4</sup> Of Counsel, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19  
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0

**Fax FAXEMPfang DEAKTIVIERt**

Mail [froehlich@jbb.de](mailto:froehlich@jbb.de)

Web [www.jbb.de](http://www.jbb.de)

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin  
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank  
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08  
BIC BEVODEBBXXX

Zur Begründung des Berufungsantrags beziehen wir uns zunächst auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen einschließlich aller Glaubhaftmachungsmittel, insbesondere auf die Antragsschrift vom 5. Dezember 2024 und unsere Stellungnahmen vom 9. Dezember 2024, vom 11. Dezember 2024 und vom 20. Dezember 2024. Diese darin enthaltenen Ausführungen werden auch zum Gegenstand des Berufungsvorbringens gemacht.

Das Berufungsvorbringen des Beklagten geht weitgehend an der Sache vorbei und ist überwiegend unverständlich wirr. Der Kläger beschränkt sich nachfolgend auf die Aspekte, die ihm relevant erscheinen. **Sollte das Gericht einen weitergehenden Vortrag für erforderlich halten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.**

Der Verfügungsantrag ist zulässig und begründet. Der Kläger war von Beginn an ordnungsgemäß vertreten. Die Prozessvollmacht ist wirksam nachgewiesen. Die Eilbedürftigkeit ist nicht durch Selbstwiderlegung entfallen (zu Zulässigkeit und Verfügungsgrund unten A.).

Die streitgegenständliche Äußerung des Beklagten ist eine falsche und für den Kläger in höchstem Maße abträgliche Tatsachenbehauptung. Sie verletzt sein Persönlichkeitsrecht (B.).

#### **A. Zulässigkeit und Verfügungsgrund**

Der Verfügungsantrag ist zulässig. Bereits die mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2025 per beA eingereichte Prozessvollmacht ist wirksam (I.). Die vom Beklagten vorgebrachten Rechtsansichten und Einwendungen gehen fehl (II.). Der Verfügungsgrund ist gegeben (III.)

##### **I. Vollmacht wirksam nachgewiesen via beA**

Der Beklagte greift die Entscheidung des Landgerichts an, weil seiner Ansicht nach, eine per beA eingereichte Kopie der verkörperten Vollmachtsurkunde den Anforderungen des § 80 ZPO nicht genüge.

Damit verkennt jedoch die aktuelle Rechtslage. In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass § 80 ZPO im Zusammenspiel mit § 130a ZPO auszulegen und anzuwenden ist (1.). Das unbedingte Erfordernis der Vorlage einer Originalvollmacht hat im elektronischen Rechtsverkehr seinen Sinn und Zweck verloren (2.).

## **1. Systematik und Wortlaut: Auslegung des § 80 ZPO unter Berücksichtigung des § 130a ZPO**

Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Kläger bereits mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2024 per beA eine gemäß §§ 80, 130a ZPO wirksame Vollmacht eingereicht hat. Gemäß § 80 S. 1 ZPO ist eine Prozessvollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten zu reichen. Gemäß § 130a Abs. 1, Abs. 3 ZPO wahrt ein elektronisches Dokument das Schriftformerfordernis, wenn dieses entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt: Die Unterzeichnerin hat die Vollmacht am 11. Dezember 2024 mit einem von ihr signierten Schreiben gemäß § 130a Abs. 3 Satz 1 Fall 2 ZPO auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht. Dies entspricht einer persönlichen Einreichung der verkörperten Vollmachtsurkunde zur Akte. Das Schriftformerfordernis ist gewahrt.

## **2. Telos und Ratio**

Die frühere Rechtsprechung, wonach der Nachweis der Prozessvollmacht ausschließlich durch Vorlage einer verkörperten Vollmachtsurkunde zu führen war, ist überholt.

Selbst wenn man unterstellt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 130a Abs. 3 Satz 1 Var. 2 ZPO nicht er-

füllt wären, ist die Vollmacht im Sinne des § 80 ZPO wirksam erteilt worden. Denn – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – ist das starre Erfordernis der Vorlage einer verkörperten Vollmachtsurkunde durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs überflüssig geworden. Die frühere Rechtsprechung, die allein den Nachweis mittels Urkundenvorlage akzeptierte, verfolgte in erster Linie das Ziel, sicherzustellen, dass die Vollmacht nicht zwischenzeitlich widerrufen worden war. Im Widerrufsfall ist die Urkunde bekanntlich an den Vollmachtgeber herauszugeben oder auf dessen Verlangen zu vernichten.

Dieses Ziel – der Schutz vor einer zwischenzeitlichen Widerrufung der Vollmacht – lässt sich im elektronischen Rechtsverkehr jedoch nicht in gleicher Weise erreichen. Denn es ist allgemein anerkannt, dass die Prozessvollmacht gemäß § 130a Abs. 3 Var. 1 ZPO auch durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument wirksam erteilt und nachgewiesen werden kann. Der Vollmachtgeber hat hier aber keine Möglichkeit, das elektronische Dokument im Fall des Widerrufs „herauszuverlangen“ oder dieses zu zerstören.

Der mit der physischen Urkundenvorlage verfolgte Zweck wird daher im elektronischen Verfahren zwangsläufig verfehlt. Es fehlt folglich an einem tragfähigen sachlichen Grund, den Vollmachtsnachweis auf die verkörperte Urkunde oder ausschließlich qualifiziert signierte elektronische Dokumente zu beschränken. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Echtheit des elektronischen Dokuments rechtzeitig in Zweifel gezogen wird.

## **II. Einwendungen des Beklagten gehen fehl**

Die vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen gegen die Entscheidung des Landgerichts gehen fehl:

## **1. Angeführte Rechtsprechung steht nicht entgegen**

Die vom Beklagten angeführte Rechtsprechung betrifft überwiegend Fallgestaltungen, die mit dem hiesigen Verfahren nicht vergleichbar sind, und steht der Entscheidung des Landgerichts nicht entgegen. Vielmehr bestätigen insbesondere die Urteile des OLG Köln und des OLG Koblenz, dass die Bevollmächtigung wirksam nachgewiesen ist, wenn – wie hier am 11. Dezember 2025 geschehen – die einfach signierte Vollmachtsurkunde auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 3 S. 1, Var. 2 ZPO) eingereicht worden ist (OLG Köln Urt. v. 29.9.2022 – 15 U 43/22, GRUR-RS 2022, 27450 Rn. 12; OLG Koblenz Beschl. v. 5.12.2023 – 16 U 484/23, BeckRS 2023, 38566, Rn. 9, 20).

Die weiteren Entscheidungen (u.a. OLG Koblenz, OLG Saarbrücken, BGH, KG) betreffen entweder gänzlich andere Sachverhalte oder stammen aus einer Zeit, in der die heute geltende gesetzliche Grundlage (insbesondere § 130a ZPO n.F. und das beA-System) noch nicht existierten.

Im vorliegenden Fall wurde die Vollmacht fristgerecht, über einen sicheren Übermittlungsweg und damit formwirksam eingereicht.

## **2. Kein Verstoß gegen § 79 Abs. 3 ZPO**

Soweit der Berufungskläger rügt, das Landgericht hätte die Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers zurückweisen müssen, verkennt er, dass ein solcher Schritt nach § 79 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht geboten ist, wenn – wie hier – bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wirksam eingereichte Vollmacht vorlag und keine tatsächlichen Zweifel an deren Wirksamkeit bestehen und die Echtheit nicht in Frage gestellt wurde.

### **3. Kein Verstoß gegen rechtliches Gehör – Kein Hinweisverstoß**

- a) Ein Hinweis auf die Rechtsauffassung des Landgerichts ist erfolgt. Der erkennende Einzelrichter hat bereits in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass der dazu neige, die Vorlage der Vollmacht via beA mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2024 ausreichen zu lassen. Dass diese Auffassung geäußert wurde, versichert die Unterzeichnerin anwaltlich.

Die vom Richter geäußerte Rechtsauffassung bewegt sich auch im Rahmen der vertretbaren und durch Literatur sowie Rechtsprechung gestützten Ansichten.

- b) Im Übrigen wäre der Berufungskläger gehalten gewesen, bei ernsthaften Zweifeln an der Echtheit der Vollmacht, diese bereits im Termin zu bestreiten. Das hat er nicht getan. Ein nachträgliches Bestreiten tastet die wirksame Bevollmächtigung nicht an – erst recht nicht ex tunc.
- c) Zudem hat die Unterzeichnerin persönlich und rein vorsorglich weit vor dem vom Landgericht in der mündlichen Verhandlung anberaumten Verkündungstermin am 13. Januar 2025 zusätzlich eine Vollmachtsurkunde zur Akte gereicht, nämlich am 7. Januar 2025. Diese Originalvollmacht liegt auch dem Berufungsgericht vor.

### **4. Zudem jedenfalls Heilung durch nachträgliche Genehmigung**

- a) Selbst wenn man – entgegen Ratio, Wortlaut und Systematik der §§ 80, 130a ZPO – davon ausginge, dass die Vorlage der Vollmacht via beA am 11. Dezember 2024 dem Formerfordernis nicht genüge, wäre der Mangel der Vollmacht nach § 89 Abs. 2 Var. 2 durch Genehmigung in der mündlichen Verhandlung geheilt. Denn die Unterzeichnerin hat als gemäß §§ 164ff

BGB bevollmächtigte Vertreterin des Klägers die Prozessführung (konkludent) genehmigt; § 181 BGB steht dem nicht entgegen (BGH NJW 1964, 1129 (1130)).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Bevollmächtigte die Genehmigung entsprechend § 182 Abs. 1, 2 BGB formfrei und damit auch durch schlüssiges Verhalten (BayObLG NJW 1994, 527 (528)) sowohl gegenüber dem Gegner als auch dem Gericht erklären kann (Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 8).

Die rückwirkende Heilung des Mangels der Vollmacht durch Genehmigung kommt bis zur Verkündung eines darauf gestützten Prozessurteils in Betracht (GmS-OGB BGHZ 91, 111 (115) = NJW 1984, 2149; BGH NJW 1991, 1175 (1176)).

- b) Ein etwaiger Mangel wäre zudem durch Einreichung der Originalvollmacht am 7. Januar 2025 geheilt.

### **III. Kein Entfall des Verfügungsgrundes**

#### **1. Keine Selbstwiderlegung, da schon kein Vollmachtsmangel**

Der Einwand des Beklagten, die Eilbedürftigkeit sei infolge einer angeblichen Selbstwiderlegung entfallen, greift nicht durch. Denn – wie dargelegt und vom Landgericht zutreffend festgestellt – lag zu keinem Zeitpunkt ein Mangel der Vollmacht vor. Entsprechend kann den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers kein nachlässiges Prozessverhalten angelastet werden.

Im Gegenteil ist es der Beklagte, der durch wahllose Befangenheitsanträge und wiederholte Vollmachtsrügen erkennbar versucht, eine abschließende Sachentscheidung zu verzögern.

Dass den Klägervetretern keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, zeigt sich im Übrigen auch daran, dass die Unterzeichnerin – aus anwaltlicher Vorsicht und allein zur Befriedung des Beklagten – am 7. Januar 2025 vorsorglich eine Vollmachtsurkunde zur Gerichtsakte gereicht haben, obwohl hierfür weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Erfordernis bestand und das Landgericht dies nicht verlangt hat.

Damit war auch weder eine Verzögerung des Verfahrens verbunden, noch war eine solche zu befürchten. Der Verkündungstermin war bereits auf den 13. Januar 2025 terminiert.

**2. Nachlassfrist gemäß § 139 Abs. 5 ZPO und Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 156 ZPO stünden Dringlichkeit nicht entgegen**

- a) Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch ein Antrag gemäß § 139 Abs. 5 ZPO die Dringlichkeit im vorliegenden Fall nicht entkräftet. Denn wenn – wie hier – zum Zeitpunkt der Antragstellung sicher ausgeschlossen werden kann, dass eine Fristverlängerung zu einer Verzögerung des Verfahrens führt, ist sie unschädlich. Dies ergibt sich unmittelbar aus der auch vom Beklagten angeführten Entscheidung des OLG München (Urteil vom 25.07.2024 – 29 U 3362/23e, GRUR-RS 2024, 24168 – Fristverlängerung über das Wochenende, Praxishinweis in GRUR-Prax 2025, 40, beck-online).
- b) Hätte das Landgericht einen Mangel der Vollmacht annehmen wollen, so hätte es gemäß § 156 ZPO die mündliche Verhandlung wiedereröffnen können und müssen. Denn es hat im Termin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es die am 11. Dezember 2024 per beA übermittelte Vollmacht als formwirksam ansieht. Für den Kläger bestand daher keinerlei Veranlassung, sich um eine Vorlage der Papiervollmacht noch in der mündlichen Verhandlung zu bemühen.

## **B. Verfügungsanspruch: Falschbehauptung über Kläger**

Auch der Verfügungsanspruch ist offenkundig gegeben. Insoweit verweisen wir erneut ausdrücklich auf unser erstinstanzliches Vorbringen sowie auf die Erwägungen des landgerichtlichen Urteils.

Das Vorbringen des Beklagten in der Berufungsbegründung geht völlig vorbei an dem erstinstanzlichen Schriftverkehr und dem angegriffenen Urteil. Anders als er behauptet, charakterisiert das Landgericht den Kläger schon nicht als „Graswurzelbewegung“ und zudem begründet es den persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch des Klägers eingehend und zutreffend.

Im Folgenden wiederholen und vertiefen wir – in der gebotenen Kürze und in Reaktion auf die Berufungsbegründung – die zentralen Argumente:

### **I. Die streitgegenständliche Äußerung des Beklagten**

Wie das Landgericht in seinem Urteil zutreffend ausführt, ist der Wortlaut der streitgegenständlichen Äußerung eindeutig und unmissverständlich:

*„Der Verein Campact e. V. hat der GRÜNE Partei den Betrag von 161.300,00 Euro gespendet. Der Verein ist eine Dachorganisation für nichtstaatliche Regierungsorganisationen und finanziert sich durch Spenden dieser Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden.“*

Der unbefangene Durchschnittsrezipient entnimmt dieser Formulierung die Tatsachenbehauptung, dass der Verfügungskläger Gelder von Organisationen erhalte, die ihrerseits aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Wörtlich behauptet der Beklagte, der Kläger finanziere sich „durch Spenden dieser Organisationen“ – also durch Zuwendungen ihm untergeordneter Einheiten. Diese spendenden Organisationen würden wiederum „durch die Regierung aus Steuermitteln fi-

nanziert“.

Die Aussage bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf den Verfügungskläger, den „Verein Campact e. V.“ – nicht auf eine etwaige, abstrakte Struktur oder Gruppierung.

Soweit der Beklagte im Rahmen seiner Berufungsbegründung (dort S. 8 ff.) vorträgt, die Aussage sei deshalb zutreffend, weil sie sich auf eine angebliche „Gruppe Campact“ beziehe, zu der auch die Demokratie-Stiftung Campact und die HateAid gGmbH gehörten, geht dieser Einwand fehl. Eine solche „Gruppe“ existiert nicht. Der Beklagte stützt sich damit auf ein verschwörungstheoretisch geprägtes Narrativ, das in jüngerer Zeit gezielt gegen den Kläger in Umlauf gebracht wird.

Auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit dieser Behauptung kann im vorliegenden Zusammenhang verzichtet werden. Denn bereits aufgrund der eindeutigen und unzweideutigen Benennung des Verfügungsklägers („*Verein Campact e. V.*“) in der angegriffenen Äußerung ist eine Bezugnahme auf eine vermeintliche Gruppenstruktur von vornherein ausgeschlossen.

## **II. Die Behauptung ist falsch**

Der Vorwurf des Beklagten, der Kläger sei seiner Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast nicht nachgekommen, ist haltlos.

1. Der Kläger hat mit Vorlage seiner Vereinssatzung (Anlage AS 1) glaubhaft gemacht, dass eine Mitgliedschaft ausschließlich natürlichen Personen offensteht. Organisationen können demnach keine Mitglieder sein. Zudem werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben.

Die aktuellen Mitglieder werden auf der Website des Klägers namentlich genannt (Anlage AS 2). Keine dieser Personen erhält staatliche Zuwendungen.

Schon aus diesem Grund ist die streitgegenständliche Behauptung objektiv falsch.

2. Darüber hinaus hat der Kläger durch eidesstattliche Versicherung (Anlage AS 3) glaubhaft gemacht, dass er auch im Übrigen keine staatlichen Gelder – weder unmittelbar noch mittelbar – erhält. Er finanziert sich ausschließlich durch private Spenden und private Förderungen.

Der Kläger hat wiederholt und öffentlich erklärt, staatliche Zuwendungen grundsätzlich abzulehnen. Auf seiner Website heißt es ausdrücklich:

*„Uns ist wichtig, unabhängig zu sein und zu bleiben. Staatliche Mittel, Partei- oder Konzernspenden kommen für die Arbeit von Campact nicht infrage.“*

Zudem legt der Kläger seine Finanzen mit sämtlichen Einnahmen in jährlichen Transparenzberichten offen.

**Glaubhaftmachung:** Webseite des Klägers, abrufbar unter <https://www.campact.de/ueber-campact/finanzen/>, Screenshot beigefügt als

#### **Anlage AS 17**

Daraus ergibt sich eindeutig, dass der Kläger auch keine Spenden von Organisationen erhält, die ihrerseits staatliche Mittel beziehen. Der Kläger finanziert sich weder direkt noch indirekt aus öffentlichen Geldern. Insbesondere hat er glaubhaft gemacht, dass er keinerlei Mittel – gleich welcher Herkunft – von der HateAid gGmbH erhält.

3. Der Beklagte hat seine gegenteilige Tatsachenbehauptung auch im Berufungsverfahren in keiner Weise substantiiert. Insbesondere trägt er keine konkreten Umstände oder überprüfba-

ren Anknüpfungstatsachen vor, auf deren Grundlage sich seine Darstellung rechtfertigen ließe und denen der Kläger entgegen-treten könnte.

Seine Äußerung bleibt eine in jeder Hinsicht unzutreffende und unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein.

### **III. Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrecht des Klägers**

1. Die streitgegenständliche Falschbehauptung des Beklagten beeinträchtigt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers erheblich. Sie widerspricht seinem öffentlich kommunizierten Selbstverständnis als unabhängiger, allein durch private Mittel finanzierter Akteur (vgl. Anlage AS 17) und vermittelt den unzu-treffenden Eindruck, der Kläger stehe in einem finanziellen Ab-hängigkeitsverhältnis zu staatlich geförderten Stellen.
2. Der Vortrag des Beklagten, der Kläger genieße nur einge-schränkten Persönlichkeitsschutz, verfängt nicht. Die Schwelle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist bei juristischen Per-sonen allenfalls bei sachbezogenen Werturteilen mit wahren Tatsachenkern höher anzusetzen als bei natürlichen Personen. So liegt es hier indes nicht.

Falsche Tatsachenbehauptungen wie die streitgegenständliche Äußerung sind von vornherein nicht vom Schutz der Meinungs-freiheit umfasst (siehe nur Hegemann in MAH UrhR, § 13 Rn 3; BVerfGE 61, 1 (8 f.)).

Wie dargetan ist das Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die streitgegenständliche Falschbehauptung empfindlich beein-trächtigt. Der Beklagte kann keinerlei berechtigtes Interesse geltend machen, diese Falschbehauptung über den Antragstel-ler zu verbreiten. Das Urteil weist insoweit keine Rechtsfehler auf.

#### **IV. Art. 21 Abs. 4 GG ist nicht anwendbar**

Der Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 4 GG ist offenkundig nicht eröffnet. Der Kläger ist keine politische Partei.

Die Einreichung des Schriftsatzes erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Dr. Wiebke Fröhlich

Rechtsanwältin